

Kleine Hilfe für Ihren Antrag nach Position 1.14 Kinder- und Jugendförderplan NRW

Ihr LWL-Landesjugendamt bittet Sie, diese Hinweise sorgfältig vor der Antragstellung zu lesen. Damit soll erreicht werden, dass Ihnen die Verfahrensweise verständlich wird, Ihr Antrag möglichst ohne Rückfragen bearbeitet werden kann und Sie möglichst einfach und schnell die Förderung erhalten.

- 1. Was wird erstattet?**
- 2. Wer kann Anträge stellen?**
- 3. Welche Fristen müssen bei der Antragsstellung beachtet werden?**
- 4. Welche Formulare müssen ausgefüllt werden?**
- 5. Was passiert dann, wenn der Antrag gestellt wurde?**
- 6. Wie komme ich an das Geld?**
- 7. Was passiert nach der Auszahlung des Geldes?**
- 8. Noch Fragen?**

Zu 1: Was wird erstattet?

Der Verdienstausschlag umfasst den Brutto-Verdienst für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs (max. 8 Arbeitstage im Kalenderjahr) abzüglich aller Sozialversicherungsanteile. Regelmäßig wiederkehrende Zulagen und Nebenleistungen werden bei der Erstattung berücksichtigt. Die Bescheinigungen, die von den Arbeitgebern über den Verdienstausschlag ausgestellt werden (Anlage 6 a), beinhalten im Regelfall noch die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteile. Da Sozialversicherungsanteile aber nicht Grundlage der Erstattung sind, werden die von den Arbeitgebern bescheinigten (Brutto-) Verdienstausschläge um diese Sozialversicherungsanteile durch einen pauschalen Abzug bereinigt.

Dieser pauschale Abzug beträgt für 2026: 20% (der Prozentsatz wird jährlich durch das Land NRW neu festgelegt). Die Erstattung des Verdienstausschlages entspricht damit in etwa dem Netto-Verdienst (für maximal 8 Arbeitstage) zuzüglich Steueranteil. Erstattungsleistungen für den Ausgleich von unbezahltem Sonderurlaub gelten steuerrechtlich als zu versteuerndes Einkommen und sind als solche im Rahmen der Steuererklärung anzugeben und damit zu versteuern.

Zu 2: Welche Voraussetzungen gibt es?

- a) ein Verdienstausschlag muss entstehen**
- b) Für welche Personen kann beantragt werden?**

Das Sonderurlaubsgesetz gilt nur für den Bereich der Privatwirtschaft, d. h. für privatrechtliche Arbeitgeber (mit Sitz in Deutschland). Daher haben Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag nach dem SUrlG.

Zum öffentlichen Dienst im Sinne des SUrlG gehören neben den Gemeinden / Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR, ZDF, GEZ) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, (Ersatz-) Krankenkassen, Berufsgenossenschaften

usw. Eine abschließende Aufzählung aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in NRW kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden und es gibt zu diesem Punkt auch keine „offizielle“ abschließende Aufstellung. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre zuständige Personalstelle oder ggf. an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat; oft hilft auch ein Blick ins Internet...

Hinweis 1: Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang kirchliche Arbeitgeber dar, da diese zwar öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind (KdÖR = Körperschaften des öffentlichen Rechts), im Sinne des SUrlG NRW aber trotzdem wie privatrechtliche Arbeitgeber behandelt werden, da sie nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Ergebnis können Personen, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber in NRW beschäftigt sind und an einer Freizeit/Maßnahme nach § 2 SUrlG NRW teilnehmen, eine Erstattung ihres Verdienstaufalles erhalten.

Hinweis 2: Eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber in NRW wendet für die eigene Mitarbeiterschaft die Sonderurlaubsverordnung des Landes NRW für solche Fälle an bzw. gewährt bezahlten Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe.

Hinweis 3: **Keine Förderung erhalten** auch

- Selbstständige (die müssen sich sozusagen selber „frei nehmen“)
- Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer von GmbH-Gesellschaften bzw. hauptamtliche Geschäftsführer von Vereinen (gelten nicht als Arbeitnehmer, sondern sind der Arbeitgeber-Seite zuzuordnen) und
- eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Maßnahmenträgers
- Freiwillige im Sozialen oder Ökologischen Jahr.

c) Antragsteller können sein:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts innerhalb von NRW
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die örtlichen Kommunen/ Jugendämter in NRW anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII (KJHG), (z. B. Jugendferienlager/ -Freizeiten)
- vom Land NRW geförderte Jugend-/ und Wohlfahrtsverbände (für diese gilt allerdings ein eigenes, verbandsinternes Antrags-/ Zahlungs-/ Abrechnungsverfahren!!!)

d) Bezug zu Nordrhein-Westfalen:

Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtlichen Wirkungen nur innerhalb von NRW entfaltet, muss zumindest der Maßnahmeträger seinen Sitz in NRW haben (und es muss sich im Wesentlichen um Kinder/Jugendliche aus NRW handeln)!

Hat der Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb von NRW (dabei aber innerhalb der Deutschen Grenzen), kann eine Erstattung von Verdienstaufall erfolgen, wenn der jeweilige Arbeitgeber den unbezahlten Sonderurlaub auf der Grundlage des in dem anderen Bundesland geltenden Sonderurlaubsgesetzes gewährt hat. Die Erstattung erfolgt dann auf der gesetzlichen Grundlage des Landes NRW.

e) Maßnahmenbeginn

Ein Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ist nicht zulässig! S. Erklärung Nr. 4.2 im Antragsvordruck Muster 1.

Zu 3: Welche Fristen müssen bei der Antragsstellung beachtet werden?

Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sind spätestens bis zum

- 28.02. (für Maßnahmen in den Osterferien)
- 30.04. (für Maßnahmen in den Sommerferien)
- 30.06. (für Maßnahmen in den Herbstferien)
- 31.10. (für Maßnahmen in den Weihnachtsferien)

eines Jahres vorzulegen.

Es handelt sich hierbei **nicht** um ausschließende Fristen. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Eingang der Anträge nach den oben genannten Daten eine ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann!

Ergeben sich Änderungen/ Ergänzungen Ihrerseits, sind diese **spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** zum Antrag hinzuzufügen.

Häufige nachträgliche Änderungen und Erhöhungen der beantragten Summe binden erhebliche Ressourcen und können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht in jedem Fall nachbewilligt werden.

Ein Anspruch auf eine Nachbewilligung besteht daher nicht.

Zu 4: Wie wird der Antrag gestellt?

Es können **maximal 8 Tage Sonderurlaub** beantragt werden, diese können auf höchstens drei Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden.

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte folgenden Link: www.lwl.org/sonderurlaub

Hier finden Sie auch Informationen und eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung „Kurzutorial Onlineanträge KJFP.Web“. Es ist **nicht mehr nötig**, das Antragsmuster nach der digitalen Einreichung noch auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an das Landesjugendamt zu schicken.

Änderungen können Sie im Nachgang einfach per Mail und einer aktualisierten Anlage 6 an uns schicken.

Das System bietet zudem einige Komfortfunktionen sowohl für Sie, als auch für uns.

- a) Antragsteller ist immer der **Träger der Maßnahme**
- b) Bankverbindung ist immer die des Trägers, nicht die des ehrenamtlichen Mitarbeiters/der ehrenamtlichen Mitarbeiterin (**Hinweis: Bitte immer die IBAN-Nr. angeben**)
- c) die beantragte Zuwendung beläuft sich derzeit (2026) auf 80 % der Gesamtsumme des Verdienstauffalls,
- d) Für die einzelnen Ehrenamtlichen ist die Höhe des Brutto-Verdienstauffalls einzutragen.

Angaben zu den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen:

- Hier tragen Sie die einzelnen Personen und die Anzahl der Sonderurlaubstage ein.
- In Spalte 5 ist die Höhe des Verdienstauffalls (Brutto abzüglich Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteil) anzugeben
- Unser System gibt automatisch in Spalte 6 jeweils 80 % vor und errechnet die Spalte 7 von alleine.
- Die beantragte Zuwendung ergibt sich aus der Gesamtsumme von Spalte 6.
- Sollten Sie allerdings für eine Person 100 % beantragen wollen (Minijobber, die keine Sozialabgaben leisten müssen), dann müssen Sie den jeweiligen Haken bei den 80 % manuell herausnehmen und 100 % eintragen.

Zu 5: Was passiert dann?

Wenn Sie den Antrag online eingereicht haben und die unter Nr. 1 genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind, wird durch das LWL- Landesjugendamt ein Bewilligungsbescheid erstellt. Aus diesem Bewilligungsbescheid ist ersichtlich, wie viel Geld die ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in bekommen. Erst dann kann mit der Maßnahme (z.B. der Begleitung der Ferienfreizeit) begonnen werden.

Zu 6: Das Geld können Sie bei uns online anfordern

Die Auszahlung des Geldes erfolgt grundsätzlich nicht automatisch!
Reichen Sie uns den Mittelabruf online über unsere Internetplattform KJFWweb ein. Auch hier gilt: Eine Zusendung per Post ist nicht erforderlich. Nur wenn der Geldabruf innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist liegt, muss der Vordruck noch unterschrieben eingereicht werden. Hier reicht ein Scan des unterschriebenen Vordrucks per Mail.

Zu 7: Was passiert nach der Auszahlung des Geldes?

Erstellung eines Verwendungsnachweises

Auch der Verwendungsnachweis ist über KJFP.web einzureichen. Nach Bewilligung der Maßnahme und Auszahlung der Gelder, können Sie in Ihrem Konto den Verwendungsnachweis einreichen.

Dort können Sie die einzelnen Ehrenamtlichen sowie die tatsächliche Höhe des Verdienstauffalls eintragen.

Zusätzlich hochzuladen ist lediglich die Anlage 6a **für jeden Ehrenamtlichen**.

Zu 8: Noch Fragen?



Förderung:
Email: sonderurlaub@lwl.org

Verwendungsnachweisprüfung:
Email: vn-sonderurlaub@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet:
www.lwl.org/sonderurlaub

Aktualisiert: Mai 2026